

Die Mitgliederversammlung des Vereins Sana Mare e.V. hat am 28.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Vereins Sana Mare

§ 1 – Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Sana Mare“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Sana Mare e.V.“ führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Küstenschutzes. Der Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung.
- 2) Durch die aktive Beteiligung seiner Mitglieder wird der Satzungszweck vornehmlich auf folgende Weise verwirklicht:
 - 1) Beseitigung von unsachgemäß entsorgtem Müll,
 - 2) Durchführung umweltpädagogischer Projekte in Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen u.ä.,
 - 3) Vorträge zum Thema Müll und Meeresschutz,
 - 4) Aufklärung an Informationsständen,
 - 5) Sammlung von Unterschriften zu Themen des Naturschutzes zwecks Übergabe an Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft.
- 3) Die Aktionen, Projekte und Veranstaltungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden im In- und Ausland durchgeführt.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 – Mitglieder

- 1) Der Verein hat:
 - 1) Fördermitglieder,
 - 2) Ehrenamtliche Mitglieder,
 - 3) stimmberechtigte Mitglieder.

§ 5 – Mitgliedschaft

- 1) Fördermitgliedschaft:
 - 1) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
 - 2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alter, einer Emailadresse, der Wohnanschrift und der Bankverbindung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Alternativ ist der Abschluss einer Fördermitgliedschaft auch über die Website des Vereins möglich. Die Schriftform bleibt dabei gewahrt.
 - 3) Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- 2) ehrenamtliche Mitgliedschaft:
 - 1) Ehrenamtliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich durch aktive Mitarbeit an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligt. Dies gilt gleichermaßen für Fördermitglieder, wie für nicht Fördermitglieder.
 - 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
 - 3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 3) stimmberechtigte Mitgliedschaft:
 - 1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die
 - 1) sich in der Vergangenheit nachweisbar für den Schutz der Natur und insbesondere für den Schutz des Ozeans eingesetzt hat,
 - 2) über die nötigen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt, um eigenständig Projekte und Aktionen zur Umsetzung des Vereinszwecks zu organisieren und / oder durchzuführen,
 - 3) keine Interessenskonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen hat,
 - 4) einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt hat.
 - 2) Der Verein hat mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder.
 - 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
 - 4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden

Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.
- 5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden.
- 6) Sollte durch den Austritt eines stimmberechtigten Mitgliedes die Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter sieben fallen, so muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds ein neues stimmberechtigtes Mitglied dem Verein beitreten. Mitgliederversammlungen, die in der Zwischenzeit stattfinden sind unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder voll beschlussfähig.
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 1) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - 2) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 dieser Satzung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
 - 3) den Pflichten als Mitglied nach § 7 Nr. 9) über einen Zeitraum von zwei Geschäftsjahren nicht nachkommt ohne gemäß § 7 Nr. 11) von diesen befreit worden zu sein.
 - 4) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann außerdem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in fünf aufeinanderfolgenden Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder drei mal ohne vorherige Abmeldung beim Vorstand gemäß § 7 Nr 12) abwesend war.
- 8) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 9) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- 1) Von ehrenamtlichen Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- 2) Von den Fördermitgliedern werden regelmäßige Förderbeiträge erhoben.
 - 1) Die Höhe der Förderbeiträge kann vom Fördermitglied selbst bestimmt werden, sofern sie eine Mindesthöhe nicht unterschreitet.
 - 2) Die Mindesthöhe der Förderbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
- 3) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden regelmäßige Beiträge (Jahresbeitrag), eine Aufnahmegebühr sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen) erhoben.
 - 1) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Details regelt die Beitragsordnung.
 - 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

- 3) Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Jedes Mitglied (ehrenamtliches Mitglied, Fördermitglied, stimmberechtigtes Mitglied) hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen und an vom Verein organisierten Aktionen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch regelmäßige Informationen über vom Verein organisierte Aktionen, an denen sich das Mitglied beteiligen kann. Die Informationen werden in Form eines Email-Newsletters versendet.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5) Jedes ehrenamtliche Mitglied und jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Finanz- und Sachmittel für die Durchführung von Aktionen und Projekten zur Umsetzung des Vereinszwecks beim Vorstand zu beantragen. Über die Mittelfreigabe entscheidet der Vorstand per Beschluss. Die Mittelfreigabe kann an Auflagen und Dokumentationspflichten geknüpft werden. Alle, den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstigen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden.
- 6) Jedes Mitglied hat das Recht auf Hilfestellungen durch Rat und Tat bei der Organisation und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Vereinszwecks. Dies gilt sofern die Aktion gemäß § 7 Nr. 10) vom Vorstand genehmigt wurde.
- 7) Jedes Mitglied hat das Recht zur Wortmeldung und Meinungsäußerung auf der Mitgliederversammlung.
- 8) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
- 9) Jedes ehrenamtliche Mitglied und jedes stimmberechtigte Mitglied hat die Pflicht sich aktiv für die Umsetzung des Satzungszweckes einzusetzen. Dazu verpflichtet sich jedes ehrenamtliche Mitglied und jedes stimmberechtigte Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens eine Aktion oder ein Projekt des Vereins zu organisieren oder daran teilzunehmen (Aktivitätspflicht).
- 10) Die von den Vereinsmitgliedern organisierten Aktionen und Projekte sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzusprechen. Über die Durchführung entscheidet der Vorstand per Beschluss.
- 11) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zeitweise oder dauerhaft von der Aktivitätspflicht befreien.
- 12) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat die Pflicht sich bei Fernbleiben von Mitgliederversammlungen im Vorfeld beim Vorstand abzumelden.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n vertreten.
- 3) Der erweiterte geschäftsführende Vorstand besteht aus einem/einer zweiten Vorsitzenden.
- 4) Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - 1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - 4) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 5) alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied voraus.
- 7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 8) Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 9) Legt ein Vorstandsmitglied sein/ihr Amt nieder, oder wird er/sie durch die Vereinsmitglieder abgesetzt, muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der freie Vorstandsposten neu besetzt wird. In der Zwischenzeit bleibt das scheidende Vorstandsmitglied weiterhin im Amt.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen und Ausschüsse bilden.

§ 10 – Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Die Beschlussfassung erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n alleine nach bestem Wissen und Gewissen unter der Maßgabe die Interessen und Werte des Vereins und seiner Mitglieder jederzeit und bestmöglich zu vertreten und den Vereinszweck zu erfüllen.
- 2) Die Beschlüsse des/der ersten Vorsitzenden sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, d.h. im allgemeinen per Email, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.

- 3) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand per Beschluss. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder eine Neuwahl des ersten Vorsitzenden zum Gegenstand haben.
- 4) Jedem Vereinsmitglied wird die Möglichkeit gegeben, an der Mitgliederversammlung in digitaler Form mittels Konferenzsoftware teilzunehmen. Digital zugeschaltete stimmberechtigte Mitglieder können jedoch nur an öffentlichen Abstimmungen mittels digitalem Handzeichen oder verbaler Äußerung teilnehmen. Von geheimen Abstimmungen gemäß § 11 Nr 8) sind digital zugeschaltete stimmberechtigte Mitglieder ausgeschlossen.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 33% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Einberufungsfrist ergeben sich aus § 11 Nr 2).
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der erste/n Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind der/die erste und der / die zweite Vorsitzende verhindert, bestimmen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den/die Versammlungsleiter/in. Jedes anwesende Vereinsmitglied kann zum/zur Versammlungsleiter/in ernannt werden. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in. Der/die Versammlungsleiter/in kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen durch die stimmberechtigten Mitglieder. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheiden darüber die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 33% der körperlich oder digital anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 11) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Ein/e Kandidat/in ist gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit,

findet nach einstündiger Beratungs- und Bedenkzeit ein zweiter Wahlgang statt, zu dem alle Kandidaten/innen aus dem ersten Wahlgang zugelassen sind. Es ist jedoch jedem/jeder Kandidaten/Kandidatin freigestellt vor dem zweiten Wahlgang seine/ihre Kandidatur zurückzuziehen. Ergibt sich im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit für eine/n Kandidaten/Kandidatin, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im dritten Wahlgang der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten/Kandidatinnen gewählt. In dem Fall ist innerhalb von drei Monaten eine neue Wahl anzusetzen. Der/die erste Vorsitzende ist wirksam gewählt, wenn der/die gewählte Kandidat/in das Amt angenommen hat.

§ 12 – Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Wahl und Abberufung des/der ersten und zweiten Vorsitzenden,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

§ 13 – Satzungsänderung

- 1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke einstellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die erste Vorsitzende. Eine Einstellung beim Verein ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/in und/oder Mitarbeiter/in für die Verwaltung einzustellen.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 8) Der Aufwendungsersatzanspruch gilt nur, wenn die Aufwendungen im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen wurden.
- 9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 – Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:
 - 1) Name, Vorname,
 - 2) Anschrift,
 - 3) Email-Adresse,
 - 4) Telefonnummer,
 - 5) Teilnahme an Aktionen und Events des Vereins,
 - 6) Bankverbindung,
 - 7) Art der Mitgliedschaft (Fördermitglied, stimmberechtigtes Mitglied, ehrenamtliches Mitglied)
- 2) Die erhobenen Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 16 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen, ist im Falle der Auflösung der/die erste Vorsitzende als Liquidator/in des Vereins bestellt.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Küstenschutzes oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 28.11.2020

Lucas Schmitz

Cornelia Fedtke

Kilian RÜth

Jonathan RÜth

Lynn RÜth

Cordula Schwart

Simon Schwart